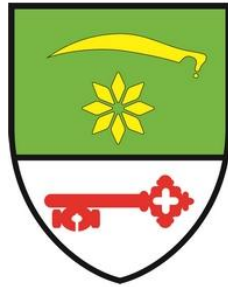


# **Gemeinde Bad Sassendorf**



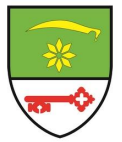
## **Mietspiegel 2026**



## Inhalt

<b>I. Allgemeine Vorbemerkungen zum Mietspiegel der Gemeinde Bad Sassendorf</b> .....	3
<b>II. Erläuterungen zur Mietwerttabelle</b> .....	5
1. Betriebskosten .....	5
2. Wohnungsart und Wohnungsgröße .....	5
3. Wohnlagen .....	7
4. Modernisierte Wohnungen .....	7
<b>Mietwerttabelle</b> .....	9

Dieser Mietspiegel wurde im März 2026 zusammengestellt von der Gemeinde Bad Sassendorf, Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verband e.V. Soest, Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e.V., Immobilienverband Deutschland (IVD), Kreis-Wohnungs- u. Siedlungsgenossenschaft Soest eG



## I. Allgemeine Vorbemerkungen zum Mietspiegel der Gemeinde Bad Sassendorf

1. Die Vergleichsmietentabelle für nicht preisgebundene Mieten stellt eine Orientierungshilfe dar, die es den Mietparteien ermöglichen soll, die Miethöhe in eigener Verantwortung nach Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnung zu vereinbaren.

Der Mietspiegel wurde zum 01. April 2026 angepasst. Aufgrund einer gleichartigen Entwicklung am Wohnungsmarkt wurde unter den Beteiligten vereinbart, dass ab dem 01.04.2028 die Mietwerttabelle des Mietspiegels der Stadt Soest in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet und zur Grundlage des Mietspiegels der Gemeinde Bad Sassendorf genommen wird.

2. Das Mieterhöhungsverfahren für Altbau- und Neubauwohnungen wird geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 558 ff. BGB. Für das Mieterhöhungsverlangen ist der Mietspiegel ein Begründungsmittel. Nach §§ 558 ff BGB ist es aber auch möglich, die Erhöhung der Miete mit der Benennung von mindestens drei Vergleichswohnungen oder einem Sachverständigengutachten zu begründen. Der Vermieter kann vom Mieter die Zustimmung zur Mieterhöhung verlangen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Erhöhung darf nicht durch Vereinbarung der Parteien ausgeschlossen sein. Ein Ausschluss kann sich auch aus den Umständen, insbesondere aus der Vereinbarung eines Mietverhältnisses auf *bestimmte* Zeit mit *festem* Mietzins ergeben.
- Die bisherige Miete muss seit 15 Monaten zu dem Zeitpunkt zu dem die Erhöhung eintreten soll unverändert sein, ausgenommen sind Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie gestiegenen Betriebskosten. Das Mieterhöhungsverlangen kann frühestens 12 Monate nach der letzten Erhöhung geltend gemacht und nach 15 Monaten wirksam werden.
- Die vom Vermieter verlangte neue Miete darf die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigen. Das sind die üblichen Entgelte, die in der Gemeinde für die Vermietung von Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten 6 Jahren vereinbart oder von Betriebskosten abgesehen, geändert worden sind.
- Die gesetzlich festgelegten Kappungsgrenzen sind einzuhalten.

3. Die Vergleichsmietentabelle enthält Richtwerte für Nettomieten (=Kaltmieten je qm Wohnfläche je Monat ohne Kosten für Schönheitsreparaturen, Garagen, Carports oder Stellplätze, Möblierung und Betriebskosten gem. § 556 BGB aus § 19



Wohnraumförderungsgesetz bzw. der Betriebskostenverordnung (vormals § 27 II. Berechnungsverordnung). Diese Werte stellen Durchschnittsmieten dar, die sich auf typische Qualitätsmerkmale von nicht preisgebundenen Mietwohnungen beziehen. Von diesen Eckwerten kann in begründeten Einzelfällen nach oben wie nach unten abgewichen werden. Sind in einer bisherigen Kaltmiete die Kosten für eine Garage, ein Carport oder einen Stellplatz enthalten, kann zur Ermittlung der Nettomiete ein Abzug je Garage von 40,00 €, je Carport von 35,00 € und je Stellplatz von 25,00 € vorgenommen werden. Den Mietvertragsparteien ist es dabei unbenommen, diese Vermutung durch Sachverständigengutachten bzw. durch Benennung von Vergleichsmieten in entsprechender Anwendung der §§ 558a BGB Abs. 2 Nr. 3 und 4 zu widerlegen.

4. Die Möglichkeit bei Modernisierungsmaßnahmen die Miete nach § 559 BGB anzuheben (z. Zt. 8 % jährlich der für die Modernisierung aufgewendeten Kosten) bleibt durch den Mietspiegel unberührt, vgl. aber II. Nr. 4
5. Der Mietspiegel ist im Internet unter [rathaus.bad-sassendorf.de](http://rathaus.bad-sassendorf.de) einzusehen. Weiterhin ist er erhältlich bei:
  - Gemeinde Bad Sassendorf, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf
  - Haus und Grund e.V. Soest, Marktstraße 2, 59494 Soest
  - Mieterverein des Kreises Soest und Umgebung e.V., Ulricherstraße 37, 59494 Soest

Fachlichen Rat bieten neben Angehörigen rechtsberatender Berufe auch Mietervereine sowie Haus- und Grundbesitzervereine.



## II. Erläuterungen zur Mietwerttabelle

### 1. Betriebskosten

Betriebskosten, die sich gemäß § 556 BGB aus § 19 Wohnraumförderungsgesetz bzw. der Betriebskostenverordnung (vormals II. BV) ergeben, sind in den Tabellenwerten *nicht* enthalten. Es handelt sich dabei zum Beispiel um folgende Kosten (vgl. Betriebskostenverordnung):

- Grundsteuer, Wasserversorgung und Entwässerung
- Aufzug, Sach- und Haftpflichtversicherung
- Außen- und Allgemeinbeleuchtung
- Gemeinschaftsantenne, Breitbandversorgung
- Heizungs- und Warmwasserkosten incl. wiederkehrende Reinigungs- und Wartungskosten
- Schornsteinreinigung
- Reinigung und Wartung von Gas- und Warmwassergeräten
- sonstige Betriebskosten
- Hauswart, Hausreinigung
- Straßenreinigungsgebühren, Gartenpflege, Ungezieferbekämpfung,
- Müllabfuhrgebühren
- sowie weitere Kosten gemäß der Betriebskostenverordnung.

Mietzinsen können als Nettokaltmieten mit gesonderter Abrechnung aller Betriebskosten oder als Teilinklusionmieten mit gesonderter Abrechnung bestimmter Betriebskosten, oder als Inklusionmieten ohne gesonderte Abrechnung von Betriebskosten vereinbart werden.

### 2. Wohnungsart und Wohnungsgröße

Die Mietwerte in den einzelnen Rubriken beziehen sich auf abgeschlossene Wohnungen von 50 - 110 qm Wohnfläche, mit üblichen Nebenräumen und Anlagen, in Häusern ab zwei Wohnparteien. Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt gemäß der Wohnflächenverordnung. Ausstattung und bauliche Beschaffenheit der Wohnung können in besonderen Fällen zur Über- bzw. Unterschreitung der Tabellenwerte führen.

- Wohnungen unter 50 qm bis 10 % Zuschlag möglich
- Komfortwohnungen bis 10 % Zuschlag möglich
- Wohnungen über 110 qm bis 10 % Abschlag möglich



Handelt es sich um ein Einfamilienhaus freistehend oder ein Reihenhaus oder eine Doppelhaushälfte jeweils mit eigenem Garten und/ oder mindestens 100 qm Wohnfläche, kann ein Zuschlag von bis zu 10 % festgesetzt werden.

### **Barrierefreiheit:**

Für Wohnungen, die die Anforderungen der Barrierefreiheit gemäß § 49 Abs (1) BauO NRW 2018 erfüllen, können folgende Zuschläge vereinbart werden:

- Barrierefrei nutzbare Wohnungen (DIN 18040-2) bis zu 10 %
- Barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Wohnungen (DIN 18040-2 mit „R“-Anforderungen) bis zu 20 %. Dabei gelten die Anforderungen entsprechend der VV TB NRW, Anlage 4.2/3
- Abweichend ist ein Zuschlag von bis zu 5 % gestattet, wenn die Wohnung nur über einen barrierefreien Sanitärraum gemäß Abschnitte 5.5.1 bis 5.5.6 (DIN 18040-2, ohne Zusatz „R“) verfügt.

### **Komfortwohnungen:**

Von einer Komfortwohnung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Wert- und Komfortmerkmale ganz erheblich über dem Standard liegen, der der Üblichkeit bei Errichtungen der Wohnung entspricht. Dabei muss die Wohnung insgesamt und ganz erheblich besser ausgestattet sein, als der Durchschnitt, der zum gleichen Zeitpunkt errichteten Wohnanlagen. Unter einer sog. Komfortwohnung ist zum Beispiel eine Wohnung zu verstehen, die Merkmale wie hochwertige Parkett-, Naturstein oder Design-Vinyl-Böden, Kamin, Fußbodenheizung, Dusche und Badewanne, Garten, Klimaanlage, Wallbox für E-Mobilität, Smart-Home-Technik zur Energieoptimierung und Sicherheit, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung oder elektrische Rollläden aufweist. Es handelt sich bei den zuvor genannten Merkmalen um keine abschließende Aufzählung. Bei einem ansprechenden Gesamterscheinungsbild der Wohnung, kann bei Erfüllung von mindestens fünf der aufgezählten oder vergleichbarer Merkmale von einer Komfortwohnung gesprochen werden.



### **3. Wohnlagen**

Für die Einstufung müssen die bei den einzelnen Wohnlagen genannten oder vergleichbaren Merkmale überwiegend zutreffen.

Zur Bestimmung der Einstufung kann ergänzend die Lagewertkarte des Kreises Soest als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Lagewertkarte ist wie folgt zu erreichen: <https://www.kreis-soest.de/gis/> -> „Für Bürger“ -> „Lagewertkarte mit Bodenrichtwerten“

#### **3.1 Einfache Wohnlage**

Wohnungen, die starker Lärm- oder Geruchsbelästigung ausgesetzt sind. Wohnungen mit ungünstiger Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, mit ungünstigen Einkaufsmöglichkeiten, kaum Frei- und Grünfläche.

#### **3.2 Mittlere Wohnlage**

Die meisten Wohnungen liegen in mittlerer Wohnlage, der Normalwohnlage, ohne besondere Vor- und Nachteile. Solche Wohngebiete sind zumeist dicht bebaut und weisen keine besonderen Beeinträchtigungen durch Lärm oder Geruch auf. Bei starkem Verkehrsaufkommen müssen genügend Freiräume vorhanden sein, die diesen Nachteil ausgleichen, sie haben eine ausreichende öffentliche Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten bestehen.

#### **3.3 Gute Wohnlage**

Wohnungen in Gebieten mit aufgelockerter Bebauung, auch mit größeren Wohnobjekten, mit Baumpflanzung an Straßen und in Vorgärten, im Wesentlichen nur mit Anliegerverkehr, aber guter öffentlicher Verkehrsanbindung, mit guten Einkaufsmöglichkeiten, das Wohnen nicht beeinträchtigende Immissionen.

### **4. Modernisierte Wohnungen**

Von modernisierten Wohnungen kann gesprochen werden, wenn die Ausstattung und technische Einrichtungen wesentlich besser als die Standardausstattung bei Errichtung des Hauses erscheinen. Die Baujahresklasse des Hauses wird durch eine Modernisierung **nicht** verändert. In die Spalte (B) kann eine Wohnung nur eingestuft werden, wenn mindestens eine der folgenden Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurde:

- Heizungen mit Einbaudatum 2008 und jünger,
  - Bad nach aktuellem Standard 2013 und jünger,
  - Fenster mit Einbaudatum 2013 und jünger oder  $U_w$ -Wert kleiner gleich  $1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$ .
- Für denkmalgeschützte Häuser können Ausnahmen bestehen,



- Dämmung der Außenwände nach GEG-Standard (U-Werte müssen den aktuellen Anforderungen entsprechen), sofern die Wohnung von den Sanierungsmaßnahmen betroffen ist. Gleiches gilt bei der Dämmung des Daches bzw. der obersten oder untersten Geschossdecke (Oder-Bestimmung). Bei Einfamilienhäusern ist die oberste Geschossdecke sowie die Kellerdecke zu dämmen.
- Grundrissänderung, um z.B. mehr barrierearme bzw. barrierefreie Wohnflächen oder zusätzliche Bewegungsflächen zu schaffen. Gilt nicht, wenn die Barrierefreiheit bereits unter Punkt 2 berücksichtigt wurde.

Wurden alle vorgenannten Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, so ist die Wohnung umfassend modernisiert. In diesem Fall kann die Wohnung in den oberen Wert der Mietspanne der Ausstattungsklasse (B) der jeweiligen Baujahresklasse eingestuft werden. Wenn nicht alle vorgenannten Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, kann die Wohnung anteilig in diese Mietspanne eingestuft werden: z.B. bei 2 durchgeführten Maßnahmen = 2/5 Anteil bzw. bei 4 durchgeführten Maßnahmen = 4/5 Anteil der jeweiligen Mietspanne der Ausstattungsklasse (B).

Instandhaltungen allein dürfen zu keiner Mieterhöhung führen. Die Einstufung nach Modernisierung in die Ausstattungsklasse (B) schließt die gleichzeitige Erhebung von Modernisierungszuschlägen gemäß §§ 559, 559a BGB aus.

Unabhängig von der vorab genannten Regelung kann ein Mittelwert der Ausstattungsklasse B angesetzt werden, wenn lt. Energieausweis, erstellt nach dem 01.05.2014 ein Endenergieverbrauch von 120 Kilowatt pro qm im Jahr und weniger ausgewiesen wird (Durchschnitt Wohngebäudebestand).



## Mietwerttabelle

<b>Mietspiegel Gemeinde Bad Sassendorf, gültig ab 01.04.2026</b>		
	Mit Heizung und Bad	Mit Heizung und Bad (modernisiert)
	<b>Einfache Wohnlage</b>	
<b>Baujahr</b>	A	B
bis 1948	3,65 € - 4,45 €	4,45 € - 8,55 €
1949 - 1960	4,45 € - 4,95 €	4,95 € - 8,65 €
1961 - 1971	4,95 € - 5,20 €	5,20 € - 8,75 €
1972 - 1980	5,20 € - 5,80 €	5,80 € - 8,85 €
1981 - 1990	5,80 € - 6,40 €	6,40 € - 8,95 €
1991 - 2001	6,40 € - 7,20 €	7,20 € - 9,05 €
2002 - 2011	7,20 € - 8,55 €	8,55 € - 9,15 €
2012 - 2020	8,55 € - 9,60 €	
	<b>Mittlere Wohnlage</b>	
<b>Baujahr</b>	A	B
bis 1948	4,50 € - 5,20 €	5,20 € - 9,60 €
1949 - 1960	5,20 € - 5,50 €	5,50 € - 9,70 €
1961 - 1971	5,50 € - 6,20 €	6,20 € - 9,80 €
1972 - 1980	6,20 € - 6,75 €	6,75 € - 9,90 €
1981 - 1990	6,75 € - 7,45 €	7,45 € - 10,00 €
1991 - 2001	7,45 € - 7,95 €	7,95 € - 10,10 €
2002 - 2011	7,95 € - 9,50 €	9,50 € - 10,20 €
2012 - 2020	9,50 € - 10,70 €	
	<b>Gute Wohnlage</b>	
<b>Baujahr</b>	A	B
bis 1948	5,20 € - 5,90 €	5,90 € - 10,10 €
1949 - 1960	5,90 € - 6,20 €	6,20 € - 10,20 €
1961 - 1971	6,20 € - 6,75 €	6,75 € - 10,30 €
1972 - 1980	6,75 € - 7,50 €	7,50 € - 10,40 €
1981 - 1990	7,50 € - 8,55 €	8,55 € - 10,50 €
1991 - 2001	8,55 € - 8,80 €	8,80 € - 10,60 €
2002 - 2011	8,80 € - 10,25 €	10,25 € - 10,70 €
2012 - 2020	10,25 € - 11,20 €	

**Ab 2021 frei  
vereinbar**

**Baujahr = Jahr der Fertigstellung  
der Wohnung**